

1963	Ausgegeben zu Bonn am 8. November 1963	Nr. 60
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 63	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung (Aufhebung der Liste der Durchschnittswerte) .....	777
5. 11. 63	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung .....	778
5. 11. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie .....	780
12. 9. 63	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes .....	781

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 12. Oktober 1963, sind veröffentlicht: Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1963. — Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Waffeln und Kekse). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats (Wiedereingliederungsfonds).

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 17. Oktober 1963, ist verkündet: Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Januar 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer und der Grundsteuern.

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 26. Oktober 1963, sind veröffentlicht: Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Verlängerung der Zollaussetzung für Melasse). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß (Inkrafttreten für Jugoslawien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Ausgleichsteuerordnung (Aufhebung der Liste der Durchschnittswerte)

Vom 25. Oktober 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 562), verordnet die Bundesregierung:

### § 1

Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 2 zu § 3 der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 726) — wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

### § 3

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der durch Rechtsmittel angefochtenen und noch nicht rechtskräftig gewordenen Ausgleichsteuerbescheide, bei denen Durchschnittswerte der Bemessung der Ausgleichsteuer zugrunde gelegt worden sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung  
Vom 5. November 1963**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 8, des § 24 Abs. 1, des § 60 Abs. 3 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 770), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Warenverkehr über Gebiete, die unter gemeinsamer Hoheit Deutschlands und eines Nachbarlandes stehen, sind Waren

1. aus dem Nachbarland erst in das Zollgebiet gebracht, wenn sie über die Grenze zwischen dem gemeinsamen Hoheitsgebiet und Deutschland gelangt sind,
2. aus dem Zollgebiet erst in das Nachbarland gebracht, wenn sie über die Grenze zwischen dem gemeinsamen Hoheitsgebiet und dem Nachbarland gelangt sind.“

2. In § 6 Abs. 1 erhält

a) Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Beförderungsmittel, die

- a) üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden, wenn sie entweder als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind oder von im Zollausland wohnenden Personen eingeführt werden und als Reisegepäck (§ 46) zollfrei sind,
- b) der Personenbeförderung dienen und als Rückwaren (§ 57) zollfrei sind, mit ihren zollfreien Betriebsstoffen, wenn der sonst zur Gestellung Verpflichtete (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sich beim Hauptzollamt angemeldet hat, die darüber erteilte Bestätigung mit sich führt und ihm vom Hauptzollamt auferlegte Bedingungen erfüllt,“

b) in Nummer 2 der letzte Satzteil folgende Fassung:

„die nach Nummern 1, 3, 6 bis 8 und 10 Buchstabe a nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,“

3. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Entscheidung nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk die Beförderungsmittel, Behälter oder Lademittel eingeführt werden. Werden die Waren in verschiedenen Hauptzollamtsbezirken eingeführt und hat der Verwender im Geltungsbereich des Gesetzes einen Sitz (Hauptniederlassung), so ist auch das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.“

4. In § 15

a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Zollgut, das im Luftverkehr durchgeführt wird, ist von der Gestellung befreit, wenn es

1. nicht umgeladen wird oder
2. umgeladen wird, jedoch keine neuen Frachtpapiere ausgestellt werden und die zollamtliche Überwachung hinsichtlich sämtlicher Beförderungspapiere und ihrer zentralen Abrechnung bei dem sonst zur Gestellung Verpflichteten (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) sichergestellt ist.“

b) wird in Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Während dieser Durchfuhr darf Mund- und Schiffsvorrat zollfrei verbraucht werden.“

5. In § 35

a) wird in Absatz 2 Nr. 1 hinter den Worten „§ 9 Abs. 3 des Gesetzes“ eingefügt „oder durch Zollgutumwandlung nach § 54 des Gesetzes“,

b) erhält Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) Zollfrei sind Waren, die unter zollamtlicher Überwachung zur Erprobung oder Untersuchung ohne wesentlichen anderen wirtschaftlichen Nutzen verwendet, bearbeitet oder verarbeitet werden und bei der Erprobung oder Untersuchung verbraucht oder nach der Erprobung oder Untersuchung vernichtet werden.“

6. In § 37

a) erhalten in Absatz 1 die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. Lehr- und Bildungsmittel, einschließlich ihrer Ersatzteile und ihres Zubehörs, für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, die der wissenschaftlichen Lehre dienen oder Bildung vermitteln, wenn im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte

Waren von gleichem Lehr- oder Bildungswert im Zeitpunkt der Bestellung nicht erhältlich sind,

4. a) für die Forschung bestimmte Waren von wissenschaftlichem Wert, einschließlich ihrer Ersatzteile und ihres Zubehörs, wenn im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellte Waren von gleichem wissenschaftlichem Wert im Zeitpunkt der Bestellung nicht erhältlich sind,
- b) Waren, an denen geforscht werden soll, für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, die Forschung im wesentlichen nur der Wissenschaft wegen treiben.“,
- b) wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Von der Zollfreiheit nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 Buchstabe a sind ausgeschlossen Waren der handelsüblichen Schul-, Büro- und Laborausstattung (z. B. Ton- und Bildwiedergabegeräte, Mikrofilmlesegeräte, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Karteisysteme, Mikroskope, Zentrifugen), es sei denn, daß besondere Beschaffenheitsmerkmale diesen Waren im Falle der Nummer 3 Lehr- oder Bildungswert, im Falle der Nummer 4 Buchstabe a wissenschaftlichen Wert verleihen oder daß sie für ein Zusammenwirken mit den nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 Buchstabe a zollfreien Waren besonders hergerichtet sind.“,
- c) wird der bisherige Absatz 2 als Absatz 3 bezeichnet,
- d) wird in Absatz 3 (neu) Satz 1 in der Klammer der Hinweis „Nr. 4“ durch „Nrn. 3 und 4“ ersetzt.
7. In § 44 Abs. 7 werden die Worte „oder Freihafen“ gestrichen.
8. In § 75
  - a) wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das Ausstatten eines Schiffs mit Segeln gilt als Ausrüsten ohne Rücksicht darauf, ob die Segel Bestandteil oder Zubehör des Schiffs werden.“,

- b) wird der bisherige Absatz 3 als Absatz 4 bezeichnet.
9. § 108 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wird Ersatzgut gestellt, so wird es auf das zur Freigutveredelung abgefertigte Zollgut nach der Reihenfolge des Beginns der Gestellungsfristen (§ 48 Abs. 3 des Gesetzes) angerechnet.“
10. In § 111 Abs. 1 letzter Satz werden die Wörter „, die im Reiseverkehr ausgeführt werden,“ gestrichen.
11. In § 122 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ ersetzt durch „nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken“.
12. In § 130 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Zollstelle“ eingefügt:  
„nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken“.
13. In § 136 Abs. 3
  - a) wird hinter der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. zu gewerblichen Zwecken gegen Empfangsbescheinigung; der Abgebende hat die Bescheinigung bei der nach § 66 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Buchführung aufzubewahren.“,
  - b) erhält in Satz 2 der letzte Satzteil folgende Fassung:  
„die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in den Freihafen ausgeführt worden sind, die im Freihafen versteigert werden oder die beim Umschlag oder auch bei der Lagerung anfallen (wie Fegsel, Brennholz oder nur noch teilweise oder beschränkt genießbare Lebensmittel).“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. November 1963 in Kraft.

Bonn, den 5. November 1963

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern  
an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie**

Vom 5. November 1963

Auf Grund des § 105d der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Arbeitnehmern, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 beschäftigt werden, ist an mindestens 26 Sonntagen im Jahr eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 40 Stunden zu gewähren, die den vollen Kalendersonntag umfassen muß. Auf Grund eines Tarifvertrages oder, soweit eine solche Regelung nicht besteht, auf Grund einer Betriebsvereinbarung kann bis zum 31. Dezember 1965 die Dauer der Ruhezeit für höchstens 9 Sonntage bis auf 16 Stunden verkürzt werden, wenn die Arbeitnehmer an diesen Sonntagen mindestens in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von der Arbeit freigestellt werden. Die arbeitsfreien Sonntage sind nach Maßgabe der betrieblichen Verhältnisse und der Schichtpläne im voraus festzulegen.“

2. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(1) Wer Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 beschäftigt, hat ein Verzeichnis zu führen, in dem für jeden dieser Arbeitnehmer zu vermerken sind

a) die nach § 5 Abs. 3 und 4 gewährten arbeitsfreien Sonn- und Feiertage sowie die Dauer und Lage der an diesen arbeitsfreien Tagen gewährten Ruhezeiten,

b) die nach § 6 Abs. 2 gewährten Ersatzruhezeiten und deren Dauer.

(2) Das Verzeichnis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen oder einzusenden. Es ist mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1963

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 12. September 1963**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebenen Bezeichnungen der Vereinten Nationen, ihrer nachgeordneten Stellen und Sonderorganisationen sowie der Organisationen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Bonn, den 12. September 1963

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Bucher

Anlage

I. Bezeichnungen der Vereinten Nationen und ihrer nachgeordneten Stellen

1. Vereinte Nationen

United Nations  
Organisation des Nations Unies  
UN  
ONU



2. Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen

United Nations Children's Fund  
Fonds des Nations Unies pour l'enfance  
UNICEF  
FISE



## 3. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissaire des Nations Unies pour les réfugiés

UNHCR  
HCR



## 4. Amt für Technische Hilfe

Technical Assistance Board  
Bureau de l'assistance technique

TAB  
BAT



## II. Bezeichnungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

## 1. Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft

Food and Agriculture Organization of the United Nations

Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture

FAO  
OAA



## 3. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

Organisation des Nations Unies pour l'Éducation, la Science et la Culture

UNESCO



## 2. Internationale Arbeitsorganisation

International Labour Organization  
Organisation internationale du Travail

ILO  
OIT



## 4. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

International Civil Aviation Organization  
Organisation de l'Aviation civile internationale

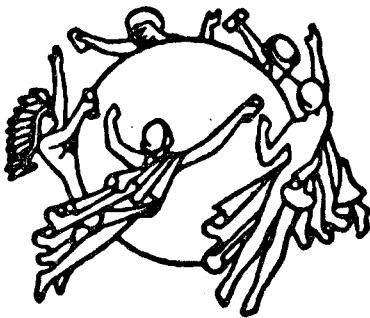
ICAO  
OACI



5. Zwischenstaatliche Beratende Organisation für Seeschifffahrt  
Inter-Governmental Maritime Consultative Organization  
Organisation intergouvernementale consultative de la navigation maritime  
IMCO  
OMCI



6. Weltpostverein  
Universal Postal Union  
Union postale universelle  
UPU



7. Internationaler Fernmeldeverein  
International Telecommunication Union  
Union internationale des télécommunications  
ITU  
UIT



8. Weltgesundheitsorganisation  
World Health Organization  
Organisation mondiale de la Santé  
WHO  
OMS



9. Weltorganisation für Meteorologie  
World Meteorological Organization  
Organisation météorologique mondiale  
WMO  
OMM



10. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)  
International Bank for Reconstruction and Development  
Banque internationale pour la reconstruction et le développement  
IBRD (BANK)  
BIRD



11. Internationaler Währungsfonds  
International Monetary Fund  
Fonds monétaire international  
IMF (FUND)  
FMI



12. Internationale Entwicklungsorganisation  
International Development Association  
Association internationale de développement  
IDA  
AID

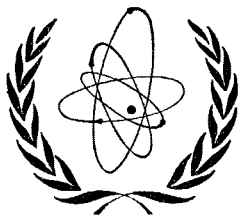


13. Internationale Finanz-Corporation  
International Finance Corporation  
Société financière internationale  
IFC  
SFI



### III. Bezeichnungen der Organisationen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen

1. Internationale Atomenergie-Organisation  
International Atomic Energy Agency  
Agence internationale de l'énergie atomique  
IAEA  
AIEA



2. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen  
General Agreement on Tariffs and Trade  
Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce  
GATT